

## Vorschlag Statutenänderung

Version 1.2

13.05.2025

### Einleitung

Das Ziel der Statutenänderungen ist es, verschiedene Punkte präziser zu formulieren – zum Beispiel die Regelung der Mitgliedschaft sowie der Aufgaben der verschiedenen Organe des Vereins. Die aktuellen Statuten bilden den Alltag des Vereins nicht mehr angemessen ab.

Die Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit unserem Rechtsbeistand Dr. Schmidt-Gabain ausgearbeitet. Dr. Schmidt-Gabain wurde bewusst beigezogen, um eine externe und «unvoreingenommene» Sicht auf die Statuten zu gewährleisten.

### Leseverständnis

Änderungen oder Anpassungen an den Statuten sind **fett und kursiv** markiert. Streichungen von Wörtern, Sätzen oder Passagen sind ~~durchgestrichen~~. *Kursiv* gesetzte Passagen stellen rein sprachliche Anpassungen dar und beinhalten keine inhaltlichen Änderungen.

### Folgende Änderungen schlagen wir der Mitgliederversammlung zur Abnahme vor:

#### ART. 5 MITGLIEDSCHAFT

Das Ziel der Anpassung ist es, präziser zu regeln, wer ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung hat. Die bisherige Regelung in den Statuten lautet: «Vereinsmitglied wird, wer ein Moods-Abonnement erwirbt.»

Diese Regelung möchten wir dahingehend ergänzen, ab wann eine Mitgliedschaft beginnt. In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen, in denen Mitgliedschaften nicht bezahlt wurden, die betroffenen Personen aber dennoch ein Stimmrecht hätten.

Zudem lässt der Begriff «erwerben» offen, ob ein Abonnement tatsächlich ein Stimmrecht beinhaltet oder nicht. Wir vergeben auch Abonnemente an Partner, Medien, Mitglieder des Musikerrates sowie an den Vorstand. Künftig sollen bestimmte Abonnemente – etwa an Partner oder Medien – entsprechend gekennzeichnet werden, sodass klar ist, dass diese kein Stimmrecht beinhalten.

Unklar ist bisher auch, wie viele Stimmen ein Abonnement umfasst, da der Verein sowohl Einzel- als auch Doppelabonnemente vergibt. Ebenso soll geregelt werden, unter welchen Umständen eine Mitgliedschaft erlischt.

Darüber hinaus wurde die Kommunikation überarbeitet sowie kleinere sprachliche Anpassungen in den Punkten 6–8 vorgenommen. Diese betreffen jedoch keine inhaltlichen Änderungen.

## ART. 5 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

- 1. Vereinsmitglied wird, wer ein Moods-Abonnement erwirbt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrags. Moods-Abonnements, die mit «Courtesy» gekennzeichnet sind, begründen keine Vereinsmitgliedschaft.**
- 2. Es wird zwischen Einzelmitgliedschaften, Partnermitgliedschaften und juristischen Mitgliedschaften unterschieden. Unabhängig von der Mitgliedschaftsform berechtigt jedes gültige Abo zu genau einer Stimme an der Generalversammlung.**
- 3. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig; ein Mitglied kann maximal eine zusätzliche Stimme vertreten.**
- 4. Die Kommunikation erfolgt in der Regel elektronisch an die hinterlegte E-Mail-Adresse.**
- 5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen durch Auflösung.**
6. Der Austritt ist jederzeit mit dreimonatiger Frist schriftlich möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückvergütet.
7. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben nachhaltig stören. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
8. Über Zweifelsfälle bezüglich der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## **ART. 8 EINBERUFUNG und NEU ART. 8a TRAKTANDIERUNG VON GESCHÄFTEN**

Die Traktandierung von Geschäften an der Mitgliederversammlung war bisher nicht geregelt. Dies führte wiederholt dazu, dass während der Versammlung neue Traktanden eingebracht wurden, die einerseits nicht beantwortet werden konnten und andererseits nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fielen.

Künftig soll es weiterhin möglich sein, während der Mitgliederversammlung ein zusätzliches Traktandum spontan einzubringen – neu jedoch nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dieses Vorgehen entspricht dem allgemeinen Standard für Vereine unserer Grösse.

Diese Ergänzung verfolgt das übergeordnete Ziel der Statutenrevision: die Aufgaben der verschiedenen Organe des Vereins klarer und verständlicher zu formulieren. Es ist uns dabei wichtig zu betonen, dass diese Regelung keine Einschränkung des Stimmrechts der Mitglieder zur Folge hat.

### **ART. 8 EINBERUFUNG**

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens **drei** Wochen im Voraus verschickt.

### **ART. 8a TRAKTANDIERUNG VON GESCHÄFTEN**

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Traktandierung von Geschäften an die Generalversammlung zu stellen.**
- 2. Solche Anträge sind schriftlich und mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.**
- 3. Der Vorstand prüft die fristgerecht eingereichten Anträge und nimmt traktandierungsfähige Geschäfte in die Traktandenliste auf. Die Mitglieder werden spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung über die vollständige Traktandenliste informiert.**
- 4. Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, werden vom Vorstand an das zuständige Organ weitergeleitet. Das einreichende Mitglied wird über die Weiterleitung und das weitere Vorgehen informiert.**
- 5. Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, die Versammlung stimmt der nachträglichen Traktandierung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ausdrücklich zu.**

## ART. 11 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeiten der Generalversammlung wurden um zwei Punkte ergänzt, die zu ihren wiederkehrenden Aufgaben gehören. Nach wie vor ist es uns ein Anliegen, dass die Generalversammlung das letzte Wort über die Höhe der Mitgliederbeiträge hat. Gleichzeitig soll der Vorstand zusammen mit der operativen Leitung künftig mehr Handlungsspielraum erhalten.

Hintergrund dafür ist unter anderem eine neue Abgabe an die SUIA: Neu müssen wir 9 % auf ein Drittel der Mitgliederbeiträge entrichten. Auf diese Erhöhung konnten wir bislang nicht reagieren, da eine Anpassung der Mitgliederbeiträge von der Generalversammlung beschlossen werden muss.

Ebenso ist die Einführung verschiedener neuer Abonnementarten im Gespräch. Auch diese könnten aktuell nicht umgesetzt werden, ohne dass sie zuerst von der Generalversammlung genehmigt würden.

## ART. 11 ZUSTÄNDIGKEIT

1. für die Wahl des Vorstands unter Vorbehalt des Sitzes, der der Stadt durch Art. 12 dieser Statuten eingeräumt ist.
- 2. für die Genehmigung des Protokolls der letzten GV**
3. für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.
- 4. für die Entlastung des Vorstandes.**
5. für die Wahl der Revisionsstelle.
6. für die Genehmigung und Revision der Statuten.
7. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8. für die Festsetzung der maximalen Erhöhung der Mitgliederbeiträge**
9. für den Ausschluss von Mitgliedern.

## II. DER VORSTAND

### ART. 12 ZUSAMMENSETZUNG

Gewiss Terminologien möchten wir gerne vereinheitlichen. In den Statuten ist die Rede von «Intendanz», «Gesamtleitung» und Geschäftsleitung». Diese werden neu unter «operativen Leitung» zusammengefasst. Diese Änderung kommt an verschiedenen Stellen in den Statuten zur Geltung.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied als Vertreter der öffentlichen Hand von der Stadt benannt wird.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorstandsvorsitzende\*n und dessen Stellvertreter\*in.
3. Soweit die Statuten nicht besondere Regelungen vorsehen, konstituiert der Vorstand sich selbst.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
5. Die **operative Leitung** des Moods ist Beisitzer\*innen ohne Stimmrecht.

### ART. 13 AMTSDAUER

Dieser Punkt wurde an der letzten Generalversammlung diskutiert und wird hier in Varianten zur Auswahl gestellt. Im Zuge dessen wurde die Amtsdauer auf drei Jahre erhöht und die Nachfolgeregelung gestrichen.

Die Erhöhung der Amtsdauer entspricht dem gängigen Standard für Vereine unserer Art und trägt zusätzlich zur Stabilität in der Vereinsführung bei.

Der Vorstand und das Team des Moods empfehlen die Variante 1 ohne zeitliche Beschränkung der Amtsdauer.

#### Variante 1

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt **drei** Jahre. **Wiederwahl ist möglich.**
2. ~~Austretende Vorstandsmitglieder sind gehalten, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen.~~

#### Variante 2

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt **drei** Jahre. **Wiederwahl ist einmal möglich.**
2. ~~Austretende Vorstandsmitglieder sind gehalten, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen.~~

## **ART. 14 AUFGABEN DES VORSTANDS**

Die Aufgaben der operativen Leitung wurden im neuen Artikel 14a festgehalten. Zudem wurde dem Vorstand die Verantwortung für die Festlegung der Mitgliederbeiträge – im Rahmen der durch die Generalversammlung gesetzten Vorgaben – übertragen. Die Punkte 4 und 5 wurden sprachlich überarbeitet, inhaltlich jedoch nicht verändert.

Der neue Artikel 14a differenziert klar zwischen den Aufgaben des Vorstandes und der operativen Leitung. Er legt fest, wer für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig ist – eine Regelung, die bisher in den Statuten nicht enthalten war. Die Artikel 14 und 14a bilden somit die seit Jahren gelebte Praxis der Aufgabenteilung und Verantwortung im Verein ab.

Auch hier ist es uns wichtig zu betonen, dass keine Verschiebung von Kompetenzen oder Verantwortlichkeiten erfolgt.

### **ART. 14 AUFGABEN DES VORSTANDS**

1. *Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der GV-Beschlüsse der Generalversammlung*
2. ~~*Er trifft, soweit gemäss Statuten nicht andere Organe vorgesehen sind, alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen.*~~
3. *Er übt die Aufsicht über die operative Leitung von Moods aus und steht ihr als beratendes Gremium zur Seite.*
4. *Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezifischer Themen Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in einem schriftlichen Mandat.*
5. *Der Vorstand stellt sicher, dass Kommissionen ihre Aufgaben im Gesamtinteresse des Vereins wahrnehmen.*
6. *Der Vorstand stellt die **operative Leitung** von Moods ein. Diese bildet ihre jeweiligen Teams im Rahmen der Personalbudgets selbst. Die Geschäftsleitung untersteht einer periodischen inhaltlichen und wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.*
7. *Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.*
8. ***Zudem setzt er die Mitgliederbeiträge im Rahmen der Vorgaben der GV fest.***

### **ART 14a AUFGABEN DER OPERATIVEN LEITUNG DES MOODS**

1. ***Die operative Leitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung und dem Vorstand gesetzten Vorgaben.***
2. ***Sie ist für die inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Führung des Betriebs verantwortlich.***
3. ***Die operative Leitung stellt ihr Team eigenständig zusammen und organisiert die Arbeitsabläufe gemäss den strategischen Zielen des Vereins.***
4. ***Sie untersteht einer periodischen wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.***

## ART. 18 VERTRETUNG

Der Verein veranstaltet jährlich über 250 Konzerte – entsprechend werden auch über 250 Verträge abgeschlossen. Würde der Vorstand alle diese Verträge jeweils zu zweien unterzeichnen müssen, wie es formell vorgesehen ist, wäre dies organisatorisch nicht umsetzbar. Dies betrifft nicht nur Künstler\*innenverträge, sondern auch Arbeitsverträge, Lieferantenverträge und ähnliche Vereinbarungen.

Die bisherige Regelung zur Unterzeichnungspflicht entspricht daher nicht der gelebten Realität des Vereins.

Zudem ist der Verein verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen – dieser Schritt soll im Anschluss an die Statutenrevision erfolgen.

Einschränkungen bei der Beschaffung (Auszug aus dem Internen Kontrollsystem):

- Beschaffungen oder Dienstleistungen über CHF 30'000.00 bedürfen der Zustimmung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vereinsvorstandes.
- Beschaffungen über CHF 50'000.00 bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Diese Regelung stellt sicher, dass die operative Leitung innerhalb klar definierter Grenzen handelt und dass bei grösseren finanziellen Verpflichtungen der Vorstand eingebunden wird.

## ART. 18 VERTRETUNG ZEICHENBERECHTIGT

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

- 1. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung innerhalb des Vereins. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind zwei zeichnungsberechtigte Personen erforderlich.***
- 2. Die operative Leitung ist zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift im Rahmen ihrer Kompetenzen.***

## **ART. 19 WAHL UND AUFGABEN**

Auch in diesem Punkt ist das Ziel, die Aufgaben klarer zu definieren und an die gelebte Realität des Vereins anzupassen.

Der bestehende Subventionsvertrag verpflichtet den Verein zur Durchführung einer eingeschränkten Revision. Diese muss durch eine anerkannte Revisionsstelle erfolgen. Die Statuten werden entsprechend angepasst, um dieser vertraglichen Verpflichtung gerecht zu werden und die bisherige Praxis formal korrekt abzubilden.

### **ART. 19 WAHL UND AUFGABEN REVISIONSSTELLE**

1. Die Generalversammlung wählt eine oder zwei Revisor/innen für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. ***Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung durch, erstellt dem Vorstand einen Bericht zuhanden der Generalversammlung und beantragt die Entlastung des Vorstands.***